

Marktsatzung
der Stadt Giengen an der Brenz
vom 16. Oktober 2014

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte
- § 3 Zulassung zur Teilnahme an Märkten
- § 4 Zuteilung der Standplätze
- § 5 Verkaufseinrichtungen
- § 6 Verhalten auf den Märkten
- § 7 Sauberhalten der Märkte
- § 8 Hygienische Maßnahmen
- § 9 Verkehrsregelung
- § 10 Marktaufsicht
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Haftung
- § 13 Gebühren
- § 14 Vergabe eines Marktes an private Dritte

II. Wochenmarkt

- § 15 Markttage
- § 16 Marktzeiten
- § 17 Marktplatz
- § 18 Gegenstände des Wochenmarktes

III. Krämermarkt

- § 19 Markttage
- § 20 Marktzeiten
- § 21 Marktplatz
- § 22 Gegenstände des Krämermarktes

IV. Einheitliche Stelle und Genehmigungsfiktion

- § 23 Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion, Verfahren über eine einheitliche Stelle

V. Schlussbestimmungen

- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Marktsatzung der Stadt Giengen an der Brenz

Aufgrund §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 10 Absatz 2 und 142 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz am 16. Oktober 2014 folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Giengen an der Brenz, nachstehend als Stadt bezeichnet, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Krämer- und Wochenmärkte im Sinne der §§ 67 und 68 Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtungen. Soweit im Folgenden die Bezeichnung Märkte benutzt wird, bezieht sich dies auf alle in dieser Satzung geregelten Marktarten bzw. Märkte.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte der Stadt finden auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringlichen Fällen vorübergehend Zeit, Platz und Öffnungszeiten von der Stadtverwaltung abweichend festgesetzt wird, wird dies ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Zulassung zur Teilnahme an Märkten

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet.
- (2) Zum Anbieten von Waren und zur Ausübung unterhaltender Tätigkeiten bedürfen die Markthändler einer Erlaubnis der Stadt. Diese ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn
 1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder verliert,
 2. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 3. das Geschäft oder die Verkaufseinrichtung des Antragstellers den marktbetrieblichen Erfordernissen nicht entspricht,
 4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 5. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

6. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
7. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Giengen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren oder Entgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (4) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund den Zutritt zu den Märkten ganz oder teilweise untersagen, insbesondere wenn gegen diese Satzung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes bzw. das Behalten eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Markthändler, die an den Märkten regelmäßig teilnehmen, erhalten nach Möglichkeit bei jedem Markt denselben Standplatz zugewiesen.
- (4) Im Übrigen werden die Standplätze am Markttag in der zeitlichen Reihenfolge des Eintreffens der Markthändler vergeben. Die Stände sind nach Anordnung der Marktleitung aufzustellen. Der Standplatz darf vor Zuteilung nicht bezogen werden.
- (5) Zuteilte Standplätze, die zum jeweiligen Marktbeginn noch nicht belegt worden sind, können von den Beauftragten der Stadt anderweitig vergeben werden.

§ 5 Verkaufseinrichtung

Als Verkaufseinrichtung dürfen Marktstände, Verkaufswagen und Anhänger jeglicher Art verwendet werden, soweit dadurch nicht gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird. Die Beschaffung und Aufstellung von Verkaufseinrichtungen ist Sache der Verkäufer.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle teilnehmenden Markthändler haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Zum Wiegen und Messen der Ware dürfen nur geeichte Geräte, Gewichte und Maße verwendet werden. Waren, die herkömmlicherweise in bestimmter Form und Größe bereits abgewogen auf den Markt gebracht werden, müssen das angegebene Nettogewicht aufweisen. Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
 - 3. Werbematerialien aller Art, soweit sie nicht in Zusammenhang mit dem angebotenen Warensortiment stehen, zu verteilen,
 - 4. die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis der Stadt zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen,
 - 5. die übrigen Marktteilnehmer zu belästigen,
 - 6. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - 7. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden oder zu stören,
 - 8. lebende Tiere feilzubieten oder zu verkaufen.
- (5) Die Standinhaber müssen ihren Namen oder den ihrer Firma jeweils mit Anschrift deutlich lesbar am Verkaufsstand anbringen.

§ 7 Sauberhalten der Märkte

- (1) Die Markthändler sind für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Standplätze verantwortlich.
- (2) Die Abfälle sind von den Markthändlern zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen. Abfälle dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Die Markthändler sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 8 Hygienische Maßnahmen

- (1) Alle Waren, insbesondere aber die, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
- (2) Die Stände und die zum Auslegen oder Aufbewahren der Waren bestimmten Einrichtungen sowie die zum Wiegen oder Messen der Waren dienenden Gegenstände und Geräte sind stets sauber zu halten. Die Markthändler haben saubere Kleidung zu tragen.
- (3) Zum Verzehr bestimmte Waren dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden. Sie müssen in Körben, Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen auf Tischen, Schranken, Fahrzeugen oder entsprechenden Einrichtungen ausgelegt werden.
- (4) Obst und Beeren in unreifem Zustand dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden solche Früchte zum Einmachen angeboten, so sind sie ausdrücklich als Einmachfrüchte zu bezeichnen.

- (5) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn ein Zeugnis über deren Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist. Zuchtpilze sind hiervon ausgenommen. Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand angeboten werden. Wer frische Pilze anbieten will, hat dies vorher einem Beauftragten der Stadt anzuzeigen.
- (6) Die Marktbesucher dürfen angebotene unverpackte Lebensmittel nicht berühren, beriechen, anhauchen oder sonst nachteilig beeinflussen. Der Markthändler darf dies nicht dulden. Notfalls hat der Markthändler die Waren gegen die genannten Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen (Glasaufsatz o.ä.) zu schützen.
- (7) Das, bei der Abgabe frischer Lebensmittel verwendete Verpackungsmaterial, muss sauber, unbenutzt und farbfest sein. Verpackungsmaterial ist in genügender Menge vorrätig zu halten.
- (8) Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden oder ansteckungsverdächtig sind, sind von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen.

§ 9 Verkehrsregelung

- (1) Die zum Kauf kommenden Waren dürfen nur auf dem nach dieser Satzung bestimmten Marktplatz aufgestellt und gelagert werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz kann nicht geltend gemacht werden.
- (2) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (3) Der Marktbetrieb darf nicht durch sperrige Gegenstände und dergleichen behindert werden. Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt und angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

§ 10 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den dafür bestellten Aufsichtspersonen der Stadt. Die Beauftragten sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Marktsatzung Anordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (3) Die Markthändler, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson gegenüber auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Beschwerden und Wünsche, die sich auf das Marktwesen beziehen, sind bei der Stadt vorzutragen.

§ 11 Ausnahmen

Die Aufsichtspersonen können in begründeten Einzelfällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 12 Haftung

Die Stadt Giengen an der Brenz haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf den Märkten.

§ 13 Gebühren

Die Erhebung und die Höhe der Marktgebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung der Stadt Giengen an der Brenz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Vergabe eines Marktes an private Dritte

- (1) Die Stadt Giengen an der Brenz ist berechtigt, die Benutzung eines Marktes mit einem privaten Dritten als Veranstaltungsträger vertraglich zu regeln. Durch den Vertrag werden den privaten Dritten als Verwaltungsträger des Marktes vereinbarte Rechte übertragen.
- (2) Im Rahmen der vertraglichen Erfüllung ist der private Dritte berechtigt, ein Entgelt von den Markthändlern zu erheben. In diesem Falle gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Giengen an der Brenz in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht.

II. Wochenmarkt

§ 15 Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet das ganze Jahr hindurch jeden Mittwoch und Samstag statt.
- (2) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten werden.

§ 16 Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt beginnt um 7:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.

- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Der Marktplatz muss bis spätestens 14:30 Uhr geräumt sein.
- (3) Die Markthändler haben ihre Stände an allen Markttagen vom Beginn bis zum Ende der Marktzeit offen zu halten.

§ 17 Marktplatz

- (1) Der Wochenmarkt wird in der Marktstraße zwischen der Obertorstraße und der Einmündung Bleiche sowie ggf. auf der Kirchgasse abgehalten.
- (2) An sonstigen Straßen und Plätzen darf ohne Genehmigung der Stadt kein Wochenmarkt stattfinden.

§ 18 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände ausgelegt, angeboten und verkauft werden.

III. Krämermarkt

§ 19 Markttage

- (1) Der Krämermarkt findet an folgenden Terminen statt:
 1. 24. Februar (Matthäusmarkt)
 2. 03. Mai (Maimarkt)
 3. 07. September
 4. 28. Oktober (Herbstmarkt)
- (2) Fällt ein Markt auf einen Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird er auf den darauffolgenden Werktag verlegt.

§ 20 Marktzeit

- (1) Der Krämermarkt beginnt um 8:00 Uhr. Marktende ist um 18:30 Uhr. Ein Verkauf außerhalb dieser Zeiten ist nicht gestattet.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände des Krämermarktes darf nicht vor 6:30 Uhr begonnen werden. Die Stände müssen bis 20:00 Uhr abgebaut sein.
- (3) Die Markthändler haben ihre Betriebe an allen Markttagen vom Beginn bis zum Ende der Marktzeit offen zu halten.

§ 21 Marktplatz

- (1) Die Krämermärkte werden auf der Marktstraße zwischen der Obertorstraße und der Einmündung Bleiche sowie auf der Kirchgasse abgehalten.
- (2) An sonstigen Straßen und Plätzen darf ohne Genehmigung der Stadt kein Krämermarkt stattfinden.

§ 22 Gegenstand des Krämermarktes

- (1) Auf dem Krämermarkt dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände ausgelegt, angeboten und verkauft werden.
- (2) Zum Verkauf alkoholischer Getränke, die für den Genuss an Ort und Stelle gedacht sind, bedarf es der Genehmigung der Stadtverwaltung.

IV. Einheitliche Stelle und Genehmigungsfrist

§ 23 Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion, Verfahren über eine einheitliche Stelle

- (1) Über einen Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. § 42 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg gilt entsprechend.
- (2) Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).
- (3) Das Verwaltungsverfahren nach dieser Marktsatzung kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Erlaubnis einen Standplatz eigenmächtig belegt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
3. Verkaufseinrichtungen verwendet, die gegen die Bestimmungen nach § 5 dieser Satzung verstößt,
4. gegen die Anordnungen und Vorschriften des § 6 über das Verhalten auf dem Markt verstößt,
5. entgegen § 7 die Märkte nicht sauber haltet,

6. entgegen § 8 die hygienischen Maßnahmen nicht einhält,
7. entgegen § 9 die Verkehrsregelungen nicht befolgt,
8. der Marktaufsicht den Zutritt zu seinem Standplatz und der Verkaufseinrichtung nicht gestattet (§ 10 Abs. 2),
9. sich weigert, auf Verlangen der Aufsichtsperson hin sich auszuweisen (§ 10 Abs. 3),
10. den Anordnungen der Marktaufsicht nach § 10 Abs. 3 nicht befolgt,
11. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 10 Abs. 3),
12. entgegen den Marktzeiten zuwiderhandelt,
13. entgegen den Auf- und Abbauzeiten zuwiderhandelt,
14. andere als die in §18 oder §22 genannten Waren auslegt, anbietet und verkauft.
15. ohne eine Genehmigung alkoholische Getränke, die für den Genuss an Ort und Stelle gedacht sind, verkauft.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Marktsatzung außer Kraft.

Giengen an der Brenz
16. Oktober 2014



Gerrit Elser
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.